

Der Bürgermeister

**Öffentliche
Beschlussvorlage
008/2018**

Dezernat I, gez. Öhmann

Federführung:

Dezernat 1

Produkt:

51.23 Realschulen

51.24 Gymnasien

70.10 Zentrales Gebäudemanagement

Datum:

25.01.2018

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Haupt- und Finanzausschuss	15.02.2018	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	22.02.2018	Entscheidung

Antrag der Fraktion Pro Coesfeld - Einrichtung eines Gremiums "Projekt Schulzentrum"

Beschlussvorschlag der Fraktion Pro Coesfeld:

„Der Rat beschließt ein Gremium aus Mitgliedern des Schulausschusses, des Ausschusses Umwelt, Planen, Bauen, der Verwaltung und der Planungsbüros zu installieren. Das Gremium untersucht die Möglichkeit eines (Teil-) Neubaus des Nepomucenums auf dem Schulgelände.“

Sachverhalt:

Der Antrag der Fraktion Pro Coesfeld wird gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Coesfeld vorgelegt und ist der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

Auf die Begründung des Antrages in der Anlage wird verwiesen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Planungs- und Entscheidungsprozess

Die Einrichtung eines solchen Gremiums ist weder erforderlich noch sinnvoll.

Der Rat und seine Ausschüsse, die Verwaltung und die Schulgremien haben jeweils klar definierte Aufgaben. Der Rat und seine Gremien legen das Raumprogramm, die Raum- und Baustandards abschließend fest und entscheiden über die Bereitstellung der Mittel.

Die Verwaltung bereitet diese Beschlüsse vor und führt sie aus. Dazu gehört auch die Prüfung sinnvoller Alternativen, soweit die Beschlüsse hierfür Spielraum lassen.

Die Schulgremien werden von der Verwaltung bei der Vorbereitung der Entscheidung beteiligt. Mögliche Planungsalternativen werden mit den Schulgremien diskutiert, um eine Abwägung der Belange auch aus Sicht des Schulbetriebs zu ermöglichen.

Architekten, Ingenieure und Projektsteuerer werden im Auftrag tätig. Die Steuerung obliegt der Verwaltung.

Die unterschiedlichen Aufgaben und Kompetenzen sollten nicht durch Bildung eines Gremiums „Projekt Schulzentrum“ vermischt und damit intransparent gemacht werden. Es ist vielmehr

wichtig, dass jeder Beteiligte seine Aufgabe selbständig und eigenverantwortlich wahrnimmt. Die Bildung eines Gremiums ist nur da sinnvoll, wo im Vorfeld einer Aufgabenstellung in einem gemeinsamen kreativen Prozess Grundlagen für die Aufgabenstellung formuliert werden sollen, also bis zur Formulierung des Raumprogramms. In späteren Phasen führt ein solches Gremium unweigerlich zu Planungs- und Bauzeitverzögerungen und damit Mehrkosten.

Ergänzung Raumprogramm aufgrund G 9

Der Rat hat das Raumprogramm nach intensiver Vorbereitung am 22.12.2016 (Vorlage 290/2016/1) beschlossen. Dabei wurde unterstellt, dass das Raumprogramm im Gebäudebestand unterzubringen ist. Lediglich für die Mensa sind die Planungsalternativen Neubau und Bestand bewusst offengelassen worden. Die Entscheidung soll anhand der in der Vorplanung zu erarbeitenden Varianten getroffen werden.

Änderungen des Raumprogramms ergeben sich, wenn das Gymnasium Nepomucenum zukünftig als G 9 – Gymnasium geführt wird. Davon ist auszugehen. Nach dem Referentenentwurf des Landes wird „G 9“ zukünftig die Regelform für Gymnasien sein. Die Schule hat bereits signalisiert, dass von einer Ausnahmeregelung (Verbleib bei G 8) kein Gebrauch gemacht würde. Das Raumprogramm ist daher insoweit um Unterrichts- und Differenzierungsräume eines weiteren Jahrgangs in der Sek I zu ergänzen.

Das erweiterte Raumprogramm kann nur in einem Neubau realisiert werden.

Die Neugründung einer Dependence der Gesamtschule Havixbeck in der Stadt Billerbeck wird – wie im Ausschuss für Kultur, Schule und Sport berichtet – keine nennenswerte Auswirkung auf das Raumprogramm des Schulzentrums haben.

Planungsalternativen bei festgelegtem Raumprogramm

Die Entwicklung von Planungsalternativen gehört zur Vorplanung nach HOAI (Anlage 10 zu § 34 Abs. 4):

c) Erarbeiten der Vorplanung, Untersuchen, Darstellen und Bewerten von Varianten nach gleichen Anforderungen, Zeichnungen im Maßstab nach Art und Größe des Objekts

Im Rahmen dieser Variantenuntersuchung wird auch geprüft, ob es sinnvoll ist, einen Teilneubau (Mensa, Räume G 9, Sportcluster, ggfls. weitere Flächen) zur Unterbringung der Schulräumlichkeiten während der Bauzeit zu nutzen, um Provisorien reduzieren zu können. Das ist eine normale Planungsleistung, Vorüberlegungen in diese Richtung sind von der Verwaltung bereits 2017 erbracht worden, die Frage ist daher Bestandteil der Aufgabenstellung sowohl für den Projektsteuerer als auch für den Architekten. Der Einrichtung eines Gremiums bedarf es dafür nicht.

Neuformulierung der Planungsaufgabe

Wenn das Raumprogramm aber in der Form geändert werden soll, dass auch weitere Einrichtungen unter Aufgabe ihrer bisherigen Standorte in das Schulzentrum verlagert werden sollen, handelt es sich um eine völlig neue und andersgeartete Planungsaufgabe. Diese müsste im Rahmen einer Machbarkeitsuntersuchung vor Vergabe der Projektsteuerungsleistungen und Architektenleistungen Schulzentrum geklärt werden. In der Folge wären die Vergabeverfahren Projektsteuerung und Architektenleistung sofort zu stoppen. Die Aufgabenstellung für die Machbarkeitsuntersuchung müsste vom Rat definiert werden, die Leistung wäre an ein Architekturbüro zu vergeben. Für die Vorbereitung und Bearbeitung wäre insgesamt ca. 1 Jahr zu veranschlagen. Daraus würde sich ggfls. ein geändertes Raumprogramm für das Schulzentrum ergeben, das dann Gegenstand einer erneuten Ausschreibung der Leistungen Projektsteuerung und Architektenleistung sein würde.

Die Nutzungen Musikschule, VHS und Bücherei haben folgende Netto- und Bruttogrundflächen:

	NGF	BGF
VHS	910 m ²	1.060 m ²
MS	870 m ²	1.100 m ²
Bücherei	2.720 m ²	3.200 m ²
	4.500 m ²	5.360 m ²

Es ist davon auszugehen, dass es wegen der überschneidenden Nutzungszeiten kaum Synergieeffekte beim Raumbedarf durch Doppelnutzung geben wird. Auf der anderen Seite würden die Nutzer der VHS, Musikschule und Bücherei am Standort Schulzentrum wesentliche schlechtere Rahmenbedingungen z.B. für das Parken vorfinden und die zusätzliche Nutzung auf relativ engem Raum würde auch den Schulbetrieb erschweren.

Auch wirtschaftlich macht eine Verlagerung keinen Sinn. Es würden sich bei Baukosten von ca. 2.000 €/m² BGF in etwa folgende Investitionssummen und Belastungen durch Verzinsung (2,5%) und Abschreibung (1,25%, 1,66%) ergeben.

	Baukosten	Verzinsung	Abschreibung	Gesamt
VHS	2.120.000 €	53.000 €	26.500 €	79.500 €
MS	2.200.000 €	55.000 €	27.500 €	82.500 €
Bücherei	6.400.000 €	160.000 €	106.240 €	266.240 €
	10.720.000 €	268.000 €	160.240 €	428.240 €

Die heutigen Mietbelastungen für VHS und Musikschule liegen erheblich niedriger.

Zu beachten ist weiter, dass sich die Stadt Coesfeld 2001 bewusst für das Konzept des Zentrums Wissen, Bildung und Kultur im ehemaligen Kreiswehrrersatzamt entschieden hat und sich dieser Standort durch die Zusammenführung von Bildungs- und Kulturaktivitäten äußerst positiv entwickelt hat. Dieses Engagement ist langfristig angelegt. Eine Verlagerung der wesentlichen Bildungsaktivitäten in das Schulzentrum würde ein Ende für das Konzept WBK bedeuten. Das Konzept WBK ist sicher auch ein Grund für die langjährige Förderung, die die Ernsting-Stiftung der Stadt Coesfeld für den Bildungsbereich und hier insbesondere für die musikalische Bildung gewährt.

Die im Kostenrahmen veranschlagten Provisorien liegen je nach Risikozuschlag bei 1,2 bis 1,48 Mio. €. Genaue Aussagen sind erst im Rahmen der Vorplanung möglich.

Anlagen:

Antrag der Fraktion der Freien Wählergemeinschaft Pro Coesfeld